

Die Tatbestände gem. Art. 5 ICC-Statut, mit Ausnahme des Verbrechens der Aggression, wurden in Deutschland, Frankreich, Spanien, Schweden und Finnland implementiert und führten bereits zu mehreren Strafverfahren vor nationalen Gerichten, insbesondere in Verbindung mit Ex-Jugoslawien, Ruanda, Syrien und dem Irak. Die von der nationalen Rechtsprechung in den Beispielländern verfolgten Ansätze weisen Gemeinsamkeiten, aber auch einige Unterschiede auf.

The prosecution of those responsible for international crimes at the national level has become increasingly important in recent years. The offences under Art. 5 ICC Statute, with the exception of the crime of aggression, have been implemented in Germany, France, Spain, Sweden and Finland and have already led to several criminal proceedings before national courts, particularly in connection with the former Yugoslavia, Rwanda, Syria and Iraq. The approaches pursued by the national jurisdictions in the sample countries show similarities but also some differences.

I. Einleitung

Dem internationalen Strafrecht kommt gerade in den letzten zehn Jahren nicht mehr nur auf internationaler, sondern auch auf nationaler Ebene eine große Bedeutung zu. Wie bereits nach dem Zweiten Weltkrieg stellt jedoch die Aburteilung von Tätern von Makroverbrechen die nationalen Strafverfolgungsbehörden vor große Herausforderungen.

Das ICC-Statut trat am 1. Februar 2002 in Kraft. Der Internationale Strafgerichtshof ist gem. Art. 1 ICC-Statut nur komplementär zuständig,¹ anders als seine Vorgänger, wie etwa der ICTY.² Art. 17 ICC-Statut enthält die wichtigsten Voraussetzungen, bei deren Nichtvorliegen die Zuständigkeit des Gerichtshofs gegeben ist. Der zuständige Staat muss unwillig oder unfähig sein, Ermittlungen und darauffolgend die Strafverfolgung eines Verbrechens i.S.d. Art. 5 ICC-Statut³ ernsthaft durchzuführen, oder hat solche durchgeführt, jedoch wird die Strafverfolgung aufgrund der Unwilligkeit oder Unfähigkeit des Staates eingestellt.⁴ Das Verbrechen muss

darüber hinaus ausreichend schwer sein, um die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs auszulösen.⁵

Mit der Komplementarität eng verbunden ist die aus der Präambel Abs. 6 ICC-Statut resultierende Notwendigkeit der Mitgliedstaaten, die in Art. 5 lit. a–d ICC-Statut aufgezählten internationalen Verbrechen in die eigene Gesetzgebung aufzunehmen.⁶ In einigen Staaten war bzw. ist es notwendig, die nationale Strafgesetzgebung zu ändern und die Tatbestände bzw. Teile von ihnen strafrechtlich zu verankern, damit eine Strafverfolgung überhaupt erst möglich ist.

II. Nationale Umsetzung des Internationalen Strafrechts

Entscheidet sich ein Mitgliedstaat, internationale Verbrechen i.S.d. Art. 5 ICC-Statut in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen, dann stehen hierzu zwei Möglichkeiten zur Debatte. Die Verbrechenstatbestände, d.h. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, können in den Besonderen Teil des nationalen Strafgesetzes integriert oder es kann ein eigenes Gesetz geschaffen werden. Die Umsetzung kann entweder in ähnlicher Form wie im ICC-Statut erfolgen, d.h. dass alle Tatbegehungsweisen in jeweils einer Norm erfasst werden. Eine andere Option ist, die unterschiedlichen Tatbegehungsweisen, z.B. des Kriegsverbrechens, in getrennten einzelnen Tatbeständen zu erfassen, z.B. Kriegsverbrechen gegen Personen und gegen Eigentum und sonstige Rechte.

Bei beiden Varianten ist zu bedenken, dass das ICC-Statut nicht ohne Weiteres wortwörtlich übernommen werden kann. Nationale Strafgesetzgebungen haben sich über Jahre entwickelt, weshalb gerade die Unterschiede im Allgemeinen Teil und die Auslegung durch die Rechtsprechung hier Beachtung finden müssen. Denn unabhängig davon, welche Option gewählt wird, dürfen die neugeschaffenen Normen nicht im Widerspruch mit dem nationalen Strafrechtssystem stehen, damit ihre Anwendung praktikabel ist.

1. Besonderer Teil des Strafrechts vs. Nebenstrafrecht

Nach der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes im Jahr 1998 wurden auch in Deutschland erste Überlegungen angestellt, die Straftatbestände in das deutsche Strafrecht aufzunehmen. Die Entscheidung fiel auf die Einführung eines

* Die Verf. ist außerplanmäßige Professorin für deutsches und internationales Straf- und Strafverfahrensrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

¹ Triffierer/Bohlander, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. 2022, Art. 1 Rn. 18 f.

² Farthofer, in: Safferling (Hrsg.), International Criminal Procedure, 2011, S. 96 f.; z.B. Art. 9 Abs. 2 ICTY-Statut und Art. 4 Abs. 1 STL-Statut.

³ U.a. Zimmermann, in: Ambos (Fn. 1), Art. 5 Rn. 15 ff.

⁴ Schabas/El Zeidy, in: Ambos (Fn. 1), Art. 17 Rn. 41 ff.; Greppi, in: Politi/Gioia (Hrsg.), The International Criminal Court and National Jurisdiction, 2008, S. 63–70.

⁵ Ochi, Gravity threshold before the International Criminal Court: An Overview of the Court's practice, ICD Brief 19, January 2016, abrufbar unter <https://www.internationalcrimesdatabase.org/upload/documents/20160111T115040-Ochi%20ICD%20Format.pdf> (17.9.2025).

⁶ Zur Kontroverse, ob die Anpassung der nationalen Strafnormen eine Verpflichtung oder vielmehr nur eine Aufforderung an die Mitgliedstaaten ist, Schabas, The International Criminal Court, A Commentary on the Rome Statute, 2. Aufl. 2016, S. 47–49.

eigenen Völkerstrafgesetzbuchs.⁷ Ein Ziel, das mit der Implementierung der Strafbarkeit von internationalen Straftaten erreicht werden sollte, war es, die deutsche Strafverfolgung und Justiz in die Lage zu versetzen, derartige Taten zu verfolgen und damit die nationale Zuständigkeit zu begründen. Deutlich wurde in den Diskussionen, dass zwar Teile der Tatbestände durch das nationale Strafrecht abgedeckt werden, jedoch eine Verurteilung aufgrund der vorhandenen Straftatbestände nicht den Umfang und die Auswirkungen abbilden könnte und somit dem Unrecht der Tat nicht gerecht würde⁸ – ein Problem, mit dem sich alle Staaten konfrontiert sehen, die bislang die Tatbestände noch nicht in ihre nationalen Gesetze aufgenommen haben.

2024 wurde das VStGB geändert, insbesondere im Hinblick auf sexualisierte Gewalt, die sowohl eine Tatbegehungsweise der Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch der Kriegsverbrechen darstellt. Daneben wurde die sexuelle Orientierung der Opfer als Verfolgungsgrund hinzugefügt, um die bestehende Strafbarkeitslücke zu schließen.⁹

Zu den Ländern, die sich für die Einführung der Verbrechenstatbestände als Nebenstrafrecht entschieden haben, gehört u.a. Schweden. Bereits vor 2014 waren die Tatbestände im schwedischen Strafgesetzbuch verankert.¹⁰ 2013 wurde ein Gesetzesvorschlag eingebracht, der ein eigenes Gesetz für die Kernverbrechen des internationalen Strafrechts vorsah. Im Bericht des Justizausschusses wird ausdrücklich auf das Prinzip der Komplementarität verwiesen und auf die damit verbundene Notwendigkeit, die nationale Strafgesetzgebung zu befähigen, für Makroverbrechen die Zuständigkeit nationaler Gerichte einzuführen.¹¹ Im Juli 2014 trat das Gesetz über die Bestrafung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in Kraft.¹²

Frankreich nahm einen anderen Weg. Die Tatbestände des Völkermords (Art. 211-1 bis 211-2 Code Pénal),¹³ der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 212-1 bis 212-3 Code Pénal)¹⁴ und der Kriegsverbrechen (Art. 461-1 bis 462-11 Code Pénal) wurden in das französische Strafgesetzbuch integriert.¹⁵ Die Systematik im französischen Strafgesetzbuch

weicht jedoch von der des ICC-Statuts ab. Völkermord zählt nach französischem Recht zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. ist deren schwerste Form.¹⁶ Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden als schlimmste Verbrechen angesehen, da durch ihre Begehung die ganze Menschheit betroffen ist.¹⁷ Daraus ergibt sich eine Hierarchie zwischen den Kernverbrechen.

Frankreich¹⁸ hat neben Kolumbien die Opt-out-Klausel des Art. 124 ICC-Statut¹⁹ in Anspruch genommen. Mit der Erklärung wurde die Strafbarkeit für Kriegsverbrechen, die auf französischem Territorium oder durch einen französischen Staatsbürger begangen wurden, für sieben Jahre ausgesetzt. Am 13. August 2008 zog Frankreich die Erklärung zurück.²⁰

Spanien integrierte die Tatbestände der Kernverbrechen in Kap. XXIV, Straftaten gegen die internationale Gemeinschaft, in das nationale Strafgesetzbuch. Bereits 1995 wurden die Genfer Konventionen im nationalen Strafrecht integriert.²¹ Das Gesetz wurde 2003 und 2015 reformiert, um die nationale Strafgesetzgebung an die erweiterten Tatbestände des ICC-Statuts anzugleichen.²²

Finnland hat sich ebenso für die Implementierung der Tatbestände in das nationale Strafgesetzbuch entschieden. In Kap. 11 finden sich neben Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen²³ auch Normen zum Verbrechen der Aggression.²⁴

Das Verbrechen der Aggression nimmt gerade aufgrund seiner politischen Tragweite eine besondere Stellung ein. Es ist daher verständlich, dass sich nicht alle Staaten für eine Einführung dieses Tatbestandes entschieden haben. Bislang ist der Straftatbestand des Verbrechens der Aggression in Deutschland,²⁵ Finnland²⁶ und Schweden²⁷ implementiert

⁷ BGBl. I 2002, S. 2254; zum Entstehungsprozess des VStGB siehe u.a. *Dittmann/Heinitz*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), *Völkerstrafrechtspolitik*, 2014, S. 191–197.

⁸ Bundesministerium der Justiz, Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs, Stand: 2.5.2001, S. 24.

⁹ BT-Drs. 20/11661, S. 1.

¹⁰ So etwa die Kriegsverbrechen im Kap. 22 § 6 BrB.

¹¹ Bericht des Justizausschusses, 2013/14:JuU10, Strafrechtliche Verantwortung für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, S. 10.

¹² SFS 2014:406, Gesetz über die Bestrafung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

¹³ Gesetz Nr. 92-684 v. 22.7.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 2004-800 v. 6.8.2004, Art. 28 () JORF 7.8.2004.

¹⁴ Gesetz Nr. 92-684 v. 22.7.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 2013-711 v. 5.8.2013, Art. 15.

¹⁵ Einführungsgesetz Nr. 2010-930 v. 9.8.2010, Art. 7.

¹⁶ *Lelieur-Fischer*, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen*, 2005, Bd. 4, S. 225 (234–235).

¹⁷ Cour de Cassation, Urt. v. 7.9.2021 – 2019-87-367, Rn. 64.

¹⁸ France, Ratification, C.N.404.2000.TREATIES-12, abrufbar unter

<https://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2000/CN.404.2000-Eng.pdf> (17.9.2025).

¹⁹ *Tabak*, Georgetown Journal of International Law 2009, 1069.

²⁰ France: Withdrawal of Declaration, C.N.404.2000.TREATIES-12, abrufbar unter

<https://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2008/CN.592.2008-Eng.pdf> (17.9.2025).

²¹ Ley Orgánica 10/1995 v. 23.11.1995, BOE 281 v. 24.11.1995.

²² Ley Orgánica 15/2003 v. 25.11.2003, BOE 283 v. 26.11.2003, 41844; Ley Orgánica 1/2015 v. 30.3.2015, BOE 77 v. 30.3.2015.

²³ Finnland, Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs 212/2008 v. 11.4.2008.

²⁴ Finnland, Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs 1718/2015 v. 30.12.2015.

²⁵ § 13 VStGB, BGBl. I 2002, S. 2254.

²⁶ Art. 4a und 4b finnStGB; eingeführt mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs 1718/2015 v. 30.12.2015.

worden, jedoch nicht im spanischen und französischen Strafrecht. Spanien hat die Ergänzungen von Kampala²⁸ ratifiziert, Frankreich jedoch nicht.

In Deutschland bestand bereits mit der Einführung des Grundgesetzes in Art. 26 Abs. 1 GG der Gesetzesauftrag, die Vorbereitung der Führung eines Angriffskrieges strafrechtlich zu ahnden. Die Umsetzung gelang 1951 mit dem Ersten Strafrechtsänderungsgesetz nicht, da hier zu große Diskrepanzen in den Ansichten der Mitglieder des Rechtsausschusses herrschten.²⁹ Eine Aufnahme der Tatbestände der Vorbereitung und der Aufstachelung zu einem Angriffskrieg in das deutsche Strafgesetzbuch erfolgte 1968 mit dem achten Strafrechtsänderungsgesetz.³⁰

Eine praktikable Anwendung der Straftatbestände des internationalen Strafrechts, als Teil des nationalen Strafgesetzbuchs oder als Nebenstrafrecht, um mögliche Strafbarkeitslücken zu schließen, bedingt aber auch die Festlegung der Reichweite des jeweiligen nationalen Strafrechts. Grundsätzlich beschränkt sich die Zuständigkeit nationaler Strafverfolgung auf das eigene Territorium bzw. die eigenen Staatsbürger.

2. Reichweite des Strafrechts bei Kernverbrechen des internationalen Strafrechts

Ein wichtiger Punkt in der Schließung von Strafbarkeitslücken ist die nationale Ausgestaltung des Strafanwendungsrechts. Die Strafgewalt ist Ausdruck staatlicher Souveränität, weshalb es nicht unumstritten ist, wenn ein Staat ein Verbrechen strafrechtlich verfolgt, das in einem anderen Land von einem Ausländer begangen wird. In Deutschland wird vom BGH ein legitimierender Anknüpfungspunkt zum Inland im Einzelfall gefordert, ansonsten würde mit der Strafverfolgung gegen das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip verstoßen.³¹ Der Aufenthalt eines Tatopfers auf deutschem Territorium erfüllt dieses Kriterium nicht.³² Diese Entscheidungspraxis wird kritisiert, da sich seit Nürnberg die Vorstellung durchgesetzt habe, dass bei schwersten Völkerrechtsverbrechen jeder Staat zu ihrer Verfolgung verpflichtet sei.³³

Die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Kernverbrechen des internationalen Strafrechts ergibt sich aus § 6 Nr. 9 StGB und § 1 VStGB. § 6 Nr. 9 StGB bestimmt, dass ausschließlich deutsche Strafnormen vor deutschen Strafgerichten zur Anwendung kommen. Eine direkte Anwendung von zwischenstaatlichen Abkommen ist kaum mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar.³⁴ Der strafrechtliche Anknüpfungspunkt liegt in der völkervertraglichen Verfolgungsverpflichtung, gewisse Straftaten auf nationaler Ebene strafrechtlich zu ahnden.³⁵ Zu den völkerrechtlichen Abkommen, die eine Verfolgungsverpflichtung enthalten, gehören u.a. die vier Genfer Konventionen³⁶ und das Palermo-Abkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁷.

Mit § 1 VStGB wurde das Weltrechtsprinzip beinahe vollständig für die Kernverbrechen in Deutschland eingeführt. Eine Tat i.S.d. §§ 6–12 VStGB kann somit unabhängig vom Recht des Tatorts und ohne inländische Anknüpfungspunkte verfolgt werden. Eine Ausnahme bildet das Verbrechen der Aggression (§ 13 VStGB), das eine Verfolgung unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat nur dann vorsieht, wenn der Täter deutscher Staatsbürger ist oder sich die Tat gegen Deutschland richtet.³⁸

Das Weltrechtsprinzip ist dennoch nicht unbeschränkt anwendbar. Als *lex specialis* zu § 153c StPO liegt es gem. § 153f StPO im Ermessen der Staatsanwaltschaft, Ermittlungen wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen einzustellen, wenn der Verdächtige oder das Opfer nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, der Tatverdächtige sich nicht in Deutschland aufhält oder dort seinen Wohnsitz hat oder die Tat durch den Heimatstaat des Verdächtigen, den Tatortstaat oder ein internationales Gericht verfolgt wird. Deutschland als Drittstaat sollte hier nur die Strafverfolgung übernehmen, insoweit alle anderen Optionen ausscheiden und so eine Strafverfolgungslücke entstehen würde.³⁹ Damit finden die legitimierenden Anknüpfungspunkte, nun normiert in § 153f Abs. 2 Nrn. 1–3 StPO, durch die Hintertür wieder Anwendung. Nachvollziehbar und zu begrüßen ist dies in den Fällen, bei denen ein anderer Staat oder ein internationales Gericht der Verpflichtung zur Strafverfolgung nachkommt, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Jedoch sollte dann, wenn kein anderer Staat oder internationaler Gerichtshof die Strafverfolgung übernimmt, die deutsche Zuständigkeit bejaht werden, da dies ansonsten zur Straflosigkeit für Täterschaft oder Teilnahme an einem Kernverbrechen führen könnte.⁴⁰

²⁷ SFS 2021:1016, § 11a.

²⁸ RC/Res. 6 v. 11.6.2010, The crime of aggression.

²⁹ Die Umsetzung des Art. 26 Abs. 1 GG scheiterte bei den Beratungen zum Ersten Strafrechtsänderungsgesetz 1951 u.a. deswegen, weil der Begriff „Friedensverrat“ abgelehnt wurde. Näheres dazu Farthofer, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 10, 5. Aufl. 2026, VStGB § 13 Rn. 12–15.

³⁰ BGBl. I 1968, S. 741; unter dem Titel Friedensverrat wurden die §§ 80 und 80a StGB a.F. eingefügt.

³¹ BGH, Beschl. v. 13.2.1994 – 1 BGs 100/94 = NStZ 1994, 232 (233). Ein solcher Anknüpfungspunkt könnte z.B. darin liegen, dass der Täter mit einer deutschen Staatsbürgerin seit Jahren verheiratet ist und in Deutschland seinen Wohnsitz hat (BGH, Urte. v. 30.4.1999 – 3 StR 215/98 = NStZ 1999, 396 [397]).

³² BGH, Beschl. v. 11.12.1998 – 2 ARs 499–98 = NStZ 1999, 236.

³³ Ambos, in: Erb/Schäfer (Fn. 29), VStGB § 1 Rn. 5.

³⁴ Stuckenberg, Bonner Rechtsjournal 2020, 102 (103).

³⁵ BGH, Urte. v. 21.2.2001 – 3 StR 372/00 = NStZ 2001, 658 (659 f.), näheres zur Problematik des strafrechtlichen Anknüpfungspunktes Ambos (Fn. 33), VStGB § 6 Rn. 4 f.

³⁶ BGBl. II 1954, S. 917.

³⁷ BGBl. II 2005, S. 954.

³⁸ § 1 S. 2 VStGB.

³⁹ BGH, Beschl. v. 26.1.2011 – 4 BGs 1/11 = NStZ-RR 2012, 16 (18).

⁴⁰ Ambos (Fn. 33), VStGB § 1 Rn. 26.

In Spanien wurde das Weltrechtsprinzip 1985 mit Art. 23 Abs. 4 lit. a Ley Orgánica del Poder Judicial eingeführt.⁴¹ Durch die Gesetzesreformen 2009 und 2014⁴² wurde es jedoch für gewisse Straftatbestände eingeschränkt.⁴³ In der geltenden Fassung ist gem. Art. 23 Abs. 4 lit. a Ley Orgánica del Poder Judicial die spanische Justiz zuständig für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen Personen oder Güter im Zuge eines bewaffneten Konflikts, auch wenn der Tatort im Ausland liegt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verdächtige spanischer Staatsbürger ist. Liegt dies nicht vor, muss die Person ihren Wohnsitz in Spanien haben. Hält sich der Verdächtige auf spanischem Hoheitsgebiet auf, so muss geprüft werden, ob er nicht ausgeliefert werden kann. Ist diese nicht möglich, ist die spanische Justiz zuständig für die Durchführung des Strafverfahrens.⁴⁴

In Art. 23 Abs. 5 Ley Orgánica del Poder Judicial werden Gründe für die Nichtzuständigkeit von spanischen Gerichten aufgezählt, z.B. die Einleitung eines Ermittlungs- oder eines Strafverfahrens eines internationalen Gerichtshofes.

Leitet der Tatortstaat ein Ermittlungs- oder Strafverfahren ein oder der Staat, dessen Staatsbürgerschaft der Verdächtige besitzt, dann entfällt die Zuständigkeit unter gewissen Voraussetzungen.⁴⁵ Einerseits, wenn sich die Person nicht im Hoheitsgebiet aufhält, oder andererseits, wenn ein Auslieferungsverfahren begonnen hat und der Auslieferung keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Staat, der das Ermittlungs- oder Strafverfahren führt, nicht willens oder fähig ist, ein solches durchzuführen. Die Beurteilung darüber obliegt der zweiten Kammer des Tribunal Supremo. Als Beurteilungsmaßstäbe für die Unwilligkeit werden u.a. angeführt, dass das Verfahren nur geführt wird, um den Verdächtigen zu schützen, es unangemessen verzögert wird oder es Anhaltspunkte dafür

gibt, dass es nicht unparteiisch oder unabhängig geführt wird. Ein Staat ist u.a. unfähig, ein Verfahren zu führen, wenn die innerstaatliche Rechtspflege ganz oder teilweise funktionsunfähig oder inexistent ist.⁴⁶

In Finnland findet sich das Weltrechtsprinzip in Kap. 1 § 7 finnStGB. Finnische Gerichte sind dann zuständig, wenn die Strafbarkeit auf einem internationalen Abkommen beruht, dessen Mitglied Finnland ist. Die Norm wird näher durch eine Verordnung bestimmt. Diese führt in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Verordnung über die Anwendung des Kap. 1 § 7 die Kernverbrechen als internationale Straftaten auf.⁴⁷ Es gibt grundsätzlich keine Einschränkungen bezüglich der Zuständigkeit finnischer Gerichte, wie die zwingende Anwesenheit des Verdächtigen auf finnischem Hoheitsgebiet oder die finnische Staatsbürgerschaft. Ersteres kann aber dennoch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beeinflussen.⁴⁸

In Frankreich ist das Weltrechtsprinzip in Kap. IX Art. 689 ff. Code de Procédure Pénale festgelegt.⁴⁹ In Art. 689-11 Code de Procédure Pénale wird die Zuständigkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gem. Art. 461-1 bis 461-31 Code Pénal verankert.⁵⁰ Das Universalitätsprinzip ist jedoch nur eingeschränkt anwendbar. Der Verdächtige muss gem. Art. 689-11 Code de Procédure Pénale französischer Staatsbürger sein oder sich innerhalb des französischen Territoriums aufhalten. Der bloße Aufenthalt genügt nicht, sondern es wird – wie auch in Deutschland – eine legitimierende Verbindung zu Frankreich gefordert. Grundlagen für die Beurteilung sind die Dauer und der Grund für den Aufenthalt, ob sich die Person im Land niederlassen möchte und ob eine familiäre, materielle, berufliche oder soziale Bindung zu Frankreich besteht.⁵¹ Daneben

⁴¹ Ley Orgánica del Poder Judicial 6/1985 v. 1.7.1985; das Tribunal Supremo verneinte in seinem Urteil v. 25.2.2003 – STS 1270/2003 die Zuständigkeit spanischer Gerichte in Bezug auf die in Guatemala begangenen Verbrechen. Diese Entscheidung wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben und zur Neuverhandlung zurückverwiesen, Corte Constitucional, Ur. v. 26.9.2005 – STC 237/2005.

⁴² Ley Orgánica 1/2014 v. 13.3.2014, De modificación de la Ley Orgánica 6/1985 v. 1.7.1985, Del Poder Judicial, relativa a la justicia universal.

⁴³ Kein Staat ist verpflichtet, ein absolutes Universalitätsprinzip im nationalen Gesetz vorzusehen. Ziel des Prinzips muss es sein, Strafbarkeitslücken für schwere Verbrechen zu verhindern. Dies kann trotz der Einschränkungen durch das Gesetz von 2014 gewährleistet werden; u.a. Audiencia Nacional Madrid, Ur. v. 15.12.2017 – SAN 5619/2017.

⁴⁴ Tribunal Supremo, Ur. v. 8.5.2015 – STS 2554/2015, S. 12; der Gerichtshof entschied im Fall einer Anklage gegen chinesische Staatsbürger wegen Völkermords und Folter in Bezug auf den Fall „Falun Gong“, dass die nach der Gesetzesänderung 2014 notwendige Verbindung zu Spanien nicht gegeben sei. Ebenso in Bezug auf Tibet, Tribunal Supremo, Ur. v. 6.5.2015 – STS 2046/2015, S. 7 ff.

⁴⁵ Art. 23 Abs. 5 lit. b Ley Orgánica del Poder Judicial.

⁴⁶ Art. 23 Abs. 5 Ley Orgánica del Poder Judicial.

⁴⁷ Verordnung über die Anwendung von Kap. 1 § 7 finnStGB (627/1996, geändert durch die Verordnungen 353/1997, 118/1999, 537/2000 und 370/2001); Torku Berufungsgericht, Ur. v. 28.12.2022 – Nr. 78 177077, das Gericht stellte fest, dass die Zuständigkeit finnischer Gerichte für Kriegsverbrechen in nicht internationalen Konflikten auf Gewohnheitsrecht gestützt werden kann.

⁴⁸ Open Society Justice Initiative, Universal Jurisdiction Law and Practice in Finland, Februar 2020, S. 12, abrufbar unter <https://trialinternational.org/wp-content/uploads/2020/03/Universal-Jurisdiction-Law-and-Practice-in-Finland.pdf> (17.9.2025).

⁴⁹ Die Rechtsprechung vertritt die Ansicht, dass Taten, die während des Völkermords in Ruanda begangen wurden, in die französische Gerichtszuständigkeit fallen, wenn sich der Täter auf französischem Gebiet aufhält. Grundlage hierfür sind Art. 112-2 Code Pénal, Art. 1 und 2 Gesetz Nr. 96-432 v. 22.5.1996, Art. 2–4 ICTR-Statut und Art. 689-2 Code de Procédure Pénale (i.d.F. 1986); Cour de Cassation, Ur. v. 6.1.1998 – Nr. 96-82.491, S. 2.

⁵⁰ Art. 689-11 Code de Procédure Pénale wurde mit Art. 22 Gesetz Nr. 2023-1059 v. 20.11.2023 geändert.

⁵¹ I.d.F. 2019 (Art. 63 Gesetz Nr. 2019-222 v. 23.3.2019) wurde noch ein gewöhnlicher Aufenthalt des Verdächtigen

ist die Zuständigkeit französischer Gerichte gegeben, wenn die Tat im Tatortstaat strafbar ist oder der Verdächtige die Staatsbürgerschaft eines Vertragsstaates des ICC-Statuts hat.⁵² Grundvoraussetzung für die Zuständigkeit französischer Gerichte ist, dass kein internationaler Gerichtshof oder Gericht eines zuständigen Staates ein Ermittlungs- oder Strafverfahren führt und die Auslieferung der Person beantragt. Das Ermittlungsverfahren kann nur auf Antrag der Anti-Terror-Staatsanwaltschaft eröffnet werden.⁵³ Die strafrechtliche Verfolgung liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft, es gilt also auch in Frankreich das Opportunitätsprinzip. Jedoch können das Opfer und eingetragene Verbände, deren Zweck auf die Bekämpfung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gerichtet ist, Privatklage erheben.⁵⁴

In Schweden ist für die internationalen Kernverbrechen das Weltrechtsprinzip in Kap. 2 § 3 Nr. 6 lit. a Kriminalgesetzbuch (BrB) vorgesehen.⁵⁵ Einschränkungen sind nur in Bezug auf die Zuständigkeit der schwedischen Justiz für das Verbrechen der Aggression vorgesehen. Die Einleitung des Ermittlungs- und Strafverfahrens benötigt die Zustimmung der Regierung.⁵⁶

Das weitreichendste Weltrechtsprinzip ist im schwedischen und finnischen Strafrecht verankert. Deutschland, Frankreich und Spanien verlangen die Anwesenheit des Verdächtigen, der nicht die Staatsbürgerschaft besitzt, bzw. einen legitimierenden Anknüpfungspunkt, damit ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren eingeleitet werden kann.

III. Tatbestände

In vielen Staaten ist die Strafbarkeit der einzelnen Handlungen der internationalen Verbrechen, wie z.B. Mord oder Körperverletzung, Teil des Strafrechts. Jedoch stellt sich hier die berechnete Frage, ob eine Verurteilung wegen Körperverletzung auch nur ansatzweise den straf- und völkerrechtlichen Unrechtsgehalt der systematischen Folter als Teil z.B. eines ausgedehnten Angriffs auf die Bevölkerung im Sinne eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gerecht werden kann.⁵⁷

Die hier herangezogenen Beispielländer haben die Tatbestände des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen in ihre nationale Gesetzgebung aufgenommen. Das Verbrechen der Aggression wur-

de bislang nur in Deutschland, Schweden und Finnland in das nationale Strafrecht integriert.

Der allgemeine Teil des nationalen Strafrechts findet auch auf diese Delikte Anwendung, unabhängig davon, ob die Tatbestände Teil des Strafgesetzbuchs sind oder als Nebenstrafrecht eingeführt wurden.⁵⁸ Dies kann bei der Beurteilung, z.B. ob Täterschaft oder Teilnahme vorliegt, zu einer unterschiedlichen strafrechtlichen Beurteilung sowohl in Bezug auf die Rechtsprechung anderer europäischer Länder als auch auf die des Internationalen Strafgerichtshofs führen. Einige Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten werden in der Folge anhand der nationalen Judikatur näher dargestellt.

1. Völkermord

Der vom polnisch-jüdischen Juristen *Raphael Lemkin* entwickelte Gesetzesentwurf zur Völkermordkonvention wurde 1948 als Konvention angenommen und trat 1951 in Kraft.⁵⁹ Deutschland ratifizierte die Völkermordkonvention im Jahr 1954. 1955 wurde § 220a StGB a.F. ins deutsche Strafrecht aufgenommen.⁶⁰ § 220a StGB a.F. wurde von deutschen Gerichten in Verbindung mit dem Jugoslawienkrieg und dem Völkermord in Ruanda angewendet.⁶¹ 2002 trat § 6 VStGB in Kraft.⁶² Der Gesetzestext ist fast identisch mit dem des § 220a StGB a.F., der im Zuge der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches aufgehoben wurde.⁶³ Bislang wurden u.a. Fälle im Zusammenhang mit Syrien und dem Irak vor deutschen Gerichten nach dem VStGB verhandelt.⁶⁴

In Frankreich wurde der Tatbestand des Völkermords erst 1994 in das Strafgesetzbuch aufgenommen.⁶⁵ 1964 wurde die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesetzlich verankert,⁶⁶ ohne jedoch den Tatbestand in das

⁵⁸ § 2 VStGB (Deutschland); *Weigend/Kuhli*, in: Erb/Schäfer (Fn. 29), VStGB § 2 Rn. 6 f.

⁵⁹ GA Res. 260 A (III) v. 9.12.1948; zur Frage der rückwirkenden Anwendung der Völkermordkonvention siehe WD2-3000-053/21, S. 6–8.

⁶⁰ BGBl. II 1954, S. 729.

⁶¹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15 = BeckRS 2016, 515, das Verfahren richtete sich gegen einen ruandischen Bürgermeister wegen Mittäterschaft am Völkermord, und BGH, Urt. v. 30.4.1999 – 3 StR 215/98 = BGHSt 45, 64 = NJW 2000, 2517 = NSStZ 1999, 396 = NSStZ 1999, 404 = StV 1999, 604, das Verfahren stand im Zusammenhang mit dem Jugoslawienkrieg.

⁶² BGBl. I 2002, S. 2254.

⁶³ BGBl. I 2002, S. 2254 (2258), Art. 2 Nr. 10 Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches.

⁶⁴ BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – 3 StR 230/22 = BGHSt 67, 180 = NJW 2023, 1138 = NSStZ-RR 2023, 90.

⁶⁵ Gesetz Nr. 92-684 v. 22.7.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 2004-800 v. 6.8.2004 – Art. 28 () JORF 7.8.2004. Taten, die vor 1994 begangen wurden, unterfallen der Strafverfolgungsverjährung von zehn Jahren, wenn keine Ermittlungshandlung gesetzt wurde; Cour de Cassation, Urt. v. 26.2.2014 – Nr. 13-86.631.

⁶⁶ Die Unverjährbarkeit eines Delikts wurde kritisiert, da diese im nationalen französischen Strafrecht nicht vorgesehen

gefordert. Diese Einschränkungen wurden mit der Gesetzesänderung 2023 aufgegeben.

⁵² Cour de Cassation, Urt. v. 24.11.2021 – Nr. 21-81.344.

⁵³ Art. 689-11 Code de Procédure Pénale.

⁵⁴ Art. 40 Code de Procédure Pénale i.V.m. Art. 40-1 Code de Procédure Pénale und Art. 2 und 2-4 Code de Procédure Pénale; *Lelieur-Fischer* (Fn. 16), S. 270 f.

⁵⁵ SFS 2022:667.

⁵⁶ Diese Einschränkung war noch in Kap. 2 § 3 Nr. 5 BrB (bis zum 31.12.2021) vorgesehen. Nun ist es nur mehr Voraussetzung für das Verbrechen der Aggression gem. § 17 SFS 2014:406, geändert durch das SFS 2021:1016.

⁵⁷ *Volkman*, Die Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip im Internationalen Strafrecht und im Völkerstrafrecht, 2009, S. 160.

Strafgesetzbuch aufzunehmen.⁶⁷ In der Folge wurden Verfahren auf Grundlage des Nürnberger Statuts durchgeführt.⁶⁸ Die Einführung der Art. 211-1 bis Art. 212-3 Code Pénal und somit des Völkermordes schließt jedoch auch zukünftig nicht eine strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit i.S.d. Art. 6 lit. c IMT-Statut aus.⁶⁹ Die Strafverfolgung betraf aber ausschließlich Verbrechen, die von Personen der Achsenmächte oder in deren Auftrag verübt worden sind,⁷⁰ nicht jedoch solche, die z.B. von französischen Soldaten im Algerienkrieg begangen wurden.⁷¹

Aufgrund der Einordnung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verlangt Art. 211-1 Code Pénal für das Vorliegen eines Völkermordes, dass die Taten auf Grundlage eines gemeinsamen Planes begangen werden. Dabei handelte es sich nach der Rechtsprechung, die zu Art. 6 lit. c IMT-Statut erging, um ein essenzielles Tatbestandsmerkmal.⁷² Das Vorliegen des gemeinsamen Planes zur vollständigen oder teilweisen Vernichtung der ethnischen Gruppe der Tutsi wurde 2014 vom Schwurgericht im Fall Ruanda bestätigt.⁷³

In Spanien ist der Völkermord in Art. 607 Abs. 1 CP⁷⁴ normiert. In Abs. 2 war ursprünglich der Straftatbestand der Leugnung des Völkermordes integriert. Dieser wurde jedoch wegen Verfassungswidrigkeit vom spanischen Verfassungsgerichtshof aufgehoben.⁷⁵

war, zur Diskussion siehe *Sadat Wexler*, *Columbia Journal of Transnational Law* 1994, 289 (318 ff.).

⁶⁷ Gesetz Nr. 64-1326 v. 26.12.1964 zur Feststellung der Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit; zur Debatte in Frankreich *Lelieur-Fischer* (Fn. 16), S. 236 f.

⁶⁸ Die Fälle betreffen Paul Touvier, Klaus Barbie und Maurice Papon.

⁶⁹ Die Verteidigung von Paul Touvier forderte im letzten Verfahren die Anwendung des 1994 eingeführten Art. 212-1 Code Pénal. Das Gericht lehnte dies mit der Begründung ab, dass die Möglichkeit, aufgrund Art. 6 lit. c Nürnberger Statut Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zu verfolgen, nicht durch die 1994 in Kraft getretenen Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ersetzt worden sei. Diese beträfen ausschließlich Personen der Achsenmächte und diejenigen, die in ihrem Auftrag gehandelt haben; *Cour de Cassation*, Ur. v. 1.6.1995 – 94-82.590, 94-82.610, 94-82.614.

⁷⁰ Paul Touvier: *Cour de Cassation*, Ur. v. 27.11.1992 – 92-82.409.

⁷¹ *Fraser*, *Law after Auschwitz*, 2005, S. 147 ff.

⁷² Klaus Barbie: *Cour de Cassation*, Ur. v. 3.6.1988 – 87-84.240.

⁷³ *Cour d'Assises Paris*, Ur. v. 14.3.2014 – 13/0033; zu den Problemen bezüglich der Verfahren wegen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Ruanda vor französischen Gerichten siehe *Trouille*, *Journal of International Criminal Justice* 14 (2016), 195.

⁷⁴ Ley 44/1971 v. 15.11.1971.

⁷⁵ Art. 607 Abs. 2 CP stellte die Verbreitung von Inhalten unter Strafe, die einen Völkermord leugnen oder rechtfertigen, oder die Rehabilitation von Regimen oder Institutionen unterstützen, die einen Völkermord zu verantworten haben.

a) Die geschützten Gruppen

Der in § 220a Abs. 1 StGB a.F. verwendete Wortlaut „durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe“ wurde in § 6 VStGB durch „ethnische Gruppe“ ersetzt. Der Gesetzestext wurde an den Wortlaut des Art. 6 ICC-Statut angelehnt, ohne dabei eine Änderung der rechtlichen Bewertung zu bezwecken.⁷⁶ Die Aufzählung der Gruppen, die Ziele eines Angriffs werden können, ist abschließend und deckt sich mit der im internationalen Strafrecht. Das Problem der fehlenden abgrenzenden Definitionen zwischen den verschiedenen Gruppen besteht auch im deutschen Völkerstrafgesetzbuch.⁷⁷

Das Abstellen auf ein Mitglied der Gruppe, d.h. auf die Einzahl anstatt auf die Mehrzahl, in § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 VStGB bringt nun deutlicher zum Ausdruck, dass bereits der Angriff gegen ein Mitglied der Gruppe die Voraussetzung erfüllen kann. Diese Ansicht wurde schon in der Rechtsprechung zu § 220a StGB a.F. vertreten, trotz des Gebrauchs der Mehrzahl im Gesetzestext.⁷⁸

Der Gesetzestext des Art. 211-1 Code Pénal weicht vom ICC-Statut und der Völkermordkonvention ab. So sind auch Gruppen erfasst, die durch ein willkürliches Kriterium als solche definiert werden. Der Begriff der Willkürlichkeit wird jedoch aufgrund seiner Unbestimmtheit kritisiert.⁷⁹ Jedoch ist es durch die Erweiterung möglich, Angriffe auf Personen, z.B. aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, in Frankreich nach Art. 211-1 Code Pénal strafrechtlich als Völkermord zu verfolgen.

Auch im spanischen Völkermordtatbestand sind die aufgezählten Gruppen erweitert, die Angriffsziel gem. Art. 6 ICC-Statut sein können. Art. 607 CP schützt auch Gruppen, die durch die körperlichen oder geistigen Einschränkungen ihrer Mitglieder bestimmt sind.⁸⁰

2007 erklärte der Verfassungsgerichtshof, dass die bloße Leugnung, ohne auf die vom Täter gewünschten Auswirkungen abzustellen, aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs gegen das Recht auf Meinungsfreiheit verstoße und daher verfassungswidrig sei. *Tribunal Constitucional*, Ur. v. 7.11.2007 – 235/2007, BOE-T-2007-21161 v. 10.12.2007, S. 51 f.; zum Urteil *Ramos Vázquez*, Januar-Juni 2009 *Nuevo Foro Penal* 72, 130.

⁷⁶ BT-Drs. 14/8524, S. 19; die Abwandlung des Wortlautes bezweckte keine Änderung des sachlichen Gehaltes der Norm, *Kreß*, in: *Erb/Schäfer* (Fn. 29), VStGB § 6 Rn. 27.

⁷⁷ *Kreß* (Fn. 76), VStGB § 6 Rn. 32 ff., insbesondere Rn. 36.

⁷⁸ BGH, Ur. v. 21.2.2001 – 3 StR 317/00 = NJW 2001, 2728 = NStZ 2001, 658; BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – 3 StR 230/22, Rn. 18 = NJW 2023, 1138 (1140).

⁷⁹ *Lelieur-Fischer* (Fn. 16), S. 251 ff.

⁸⁰ Die spanische Rspr. befasste sich mit dem Begriff der geschützten Gruppen bislang nur dann eingehend, wenn sie das Vorliegen einer solchen verneinte, z.B. da der Täter die gleiche Nationalität hat wie die Opfer, wie im Fall Westsahara (*Tribunal Supremo*, Ur. v. 22.5.2024 – STS 2530/2024, S. 3), oder zur Abgrenzung zwischen Völkermord und Terrorismus, wie z.B. im Fall der ETA (*Audiencia Nacional*, Beschl. v. 24.10.2023 – AAN 10718/2023: Völkermord verbreitet zwar Terror, ist aber auf die ganze oder teilweise Zerstörung einer

Die Einbeziehung von politischen und weltanschaulichen Gruppen wird von der spanischen Rechtsprechung abgelehnt, da diese Personengruppen nicht unter den Begriff der nationalen Gruppe subsumiert werden könnten. Das Problem hat seine Ursache in der ursprünglichen Formulierung des Gesetzestexts, der die Gruppen als „nationaler, ethnischer, rassischer und religiöser Art“ bezeichnete und daher einen Interpretationsspielraum ließ. Der Wortlaut des Art. 607 CP wurde 1983 an die Völkermordkonvention angeglichen.⁸¹

Für Taten vor 2004 wurde mehrfach versucht, statt des Tatbestandes des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, dessen Anwendung aufgrund des Legalitätsprinzips ausgeschlossen war, eine Verurteilung wegen Völkermords zu erreichen. Ein sog. Autogenozid, d.h. ein Völkermord an der eigenen Bevölkerung, wird von spanischen Gerichten abgelehnt.⁸² Das Tribunal Supremo machte deutlich, dass das entscheidende Unterscheidungskriterium zwischen dem Völkermord und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gerade die Aufzählung der Gruppen sei.⁸³

Finnland sieht in Kap. 11 § 1 Nr. 1 finnStGB eine Erweiterung der geschützten Gruppen um „vergleichbare Personengruppen“ vor.⁸⁴ Deutschland und Schweden⁸⁵ haben in ihren Strafrechtsnormen die geschützten Gruppen am Wortlaut des Art. 2 Völkermordkonvention und des Art. 6 ICC-Statut orientiert, anders als Frankreich, Spanien und Finnland.

b) Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden

Die Tatbegehungsvariante des § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB orientiert sich am deutschen Strafrecht. Schwere körperliche oder seelische Schäden, die einem Mitglied der Gruppe zugefügt werden, liegen insbesondere dann vor, wenn eine der in § 226 Abs. 1 StGB angeführten Folgen eintritt. Dazu gehören u.a. der Verlust des Seh- oder Hörvermögens.⁸⁶ Die in § 226 Abs. 1 StGB angeführten Konsequenzen müssen nicht zwingend eintreten, sondern sind vielmehr ein Indiz für die Schwelle, die der eingetretene Schaden überschritten haben muss. Ausreichend ist, dass die Tat die Fähigkeit des Opfers,

ein normales und konstruktives Leben zu führen, gravierend und langanhaltend beeinträchtigt.⁸⁷

Die Rechtsprechung macht deutlich, dass die für § 226 StGB geltende enge Auslegung der Folgen nicht auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB übertragen werden kann. Es müssen vielmehr die Verbrochenselemente des ICC als Auslegungshilfen herangezogen werden. Mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches wurde u.a. das Ziel verfolgt, dass die deutsche Strafjustiz immer in der Lage sein sollte, die im ICC-Statut normierten Verbrechen zu verfolgen, weshalb die Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht über die des Internationalen Strafgerichtshofes hinausgehen kann.⁸⁸ Schwere seelische Schäden können im Einzelfall bei einer gewaltsamen Trennung von einem geliebten Menschen vorliegen, wenn dessen Verbleib ungewiss ist.⁸⁹

Diese Tatbestandsvariante wird im spanischen Gesetz differenzierter unter Strafe gestellt. Zum einen werden explizit auch sexuelle Übergriffe erfasst, zum anderen verweist § 607 Abs. 1 Nr. 2 CP bei der Bestimmung der Schwere der Verletzungen auf Art. 149 CP, der dem § 226 StGB ähnliche Folgen auflistet, wie das Hervorrufen einer schweren physischen oder psychischen Krankheit oder den Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit. Art. 607 Abs. 1 Nr. 5 CP lässt jedoch jede Verletzung, ohne eine schwere Folge, als Konsequenz aus der Tathandlung ausreichen. Der angedrohte Strafraum ist in diesem Fall geringer.

c) Zerstörungsgerechte Lebensbedingungen als Völkermord und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Eine weitere Tatbegehungsmöglichkeit ist die Unterwerfung der Gruppe oder Teilen von ihr unter zerstörungsgerechten Lebensbedingungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB. Gefordert ist eine „körperliche Zerstörung“. Der Begriff wird unterschiedlich ausgelegt. Die internationale Rechtsprechung tendiert dazu, den Tod der Mitglieder in den Fokus zu stellen, während eine andere Ansicht hier auf die physische Zerstörung der Gruppe abstellt.⁹⁰ Die Rechtsprechung vertritt einen weitergehenden Ansatz sowohl für § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB als auch für § 7 Abs. 1 Nr. 8 VStGB. Vorausgesetzt wird, dass die Gruppe in ihrer sozialen Existenz (als solche) als soziale Einheit in ihrer Besonderheit und Eigenart und in ihrem Zusammengehörigkeitsgefühl zerstört wird.⁹¹ Diese Voraussetzung kann durch Vertreibung einer Gruppe erfüllt werden. Diese muss, um den Tatbestand zu erfüllen, Teil einer Gesamtheit von gegen die Gruppe gerichteten Terror- und

bestimmten nationalen, ethnischen, religiösen oder rassischen Gruppe ausgerichtet. Terrorismus will durch die Verbreitung von Terror gewisse Forderungen durchsetzen, ohne eine bestimmte Gruppe anzuvisieren.).

⁸¹ Ley Orgánica 8/1983 v. 25.6.1983, Art. 607 CP.

⁸² Audiencia Nacional, Urt. v. 19.4.2005 – SAN 2016/2005, S. 69.

⁸³ U.a. Tribunal Supremo, Urt. v. 1.10.2007 – STS 798/2007, Decimo, Abs. 2 (Verbrechen begangen in Argentinien während der Militärdiktatur 1976–1983). Das Tribunal Supremo arbeitet in diesem Urteil sehr deutlich die Unterschiede zwischen Art. 607 und 607bis CP heraus.

⁸⁴ Gesetzesvorschlag HE 55/2007, S. 19.

⁸⁵ SFS 2014:406, § 1 (Völkermord) Gesetz über die Bestrafung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

⁸⁶ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 226.

⁸⁷ BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – 3 StR 230/22, Rn. 17 = NJW 2023, 1138 (1140).

⁸⁸ Bundesministerium der Justiz (Fn. 8), S. 24; BGH, Beschl. v. 8.9.2016 – StB 27/16, Rn. 22 = NJW 2016, 3604 (3606); BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – 3 StR 230/22, Rn. 25 = NJW 2023, 1138 (1141).

⁸⁹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 30.11.2021 – 5-3 StE 1/20 - 4 - 1/20, Rn. 489 = BeckRS 2021, 53700.

⁹⁰ Zu den unterschiedlichen Ansichten *Kreß* (Fn. 76), VStGB § 6 Rn. 55.

⁹¹ BGH, Urt. v. 30.4.1999 – 3 StR 215/98 = NStZ 1999, 396 (401) = HRRS-Datenbank, Rn. 33.

Vernichtungsmaßnahmen sein, wie etwa in Verbindung stehen mit der Zerstörung von Dörfern und der Erschießung und der Inhaftierung von Gruppenmitgliedern.⁹²

Die finnische Rechtsprechung legte die Tatbegehungsvariante im ersten Völkermordprozess in Finnland weiter aus. Das Gericht hatte die Strafnorm i.d.F. von 1974 anzuwenden.⁹³ In dieser Fassung findet sich die Tatbegehung durch die Herbeiführung von Lebensbedingungen, die zur physischen Zerstörung der Gruppe ganz oder teilweise führen können, in Kap. 11 § 6 Abs. 1 Nr. 3 finnStGB. Im ersten Völkermordprozess in Finnland subsumierte das Gericht unter diesem Begriff u.a. die Verbreitung von Propaganda, das Organisieren von Straßensperren und nächtliche Kontrollen.⁹⁴ Dieser Ansatz lässt sich möglicherweise darauf zurückführen, dass zum Tatzeitpunkt die Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch nicht in das finnische Strafgesetzbuch aufgenommen worden waren.⁹⁵

d) Täterschaft vs. Teilnahme

In der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme beim Völkermord folgt die Rechtsprechung der Ansicht, dass der Mittäter nicht zwingend am Kerngeschehen mitwirken muss. Mittäter ist derjenige, der nicht nur die fremde Tatbestandsverwirklichung fördern möchte, sondern auch derjenige, dessen Handlung, im Sinne eines arbeitsteiligen Tuns Teil einer gemeinschaftlichen Tätigkeit darstellt.⁹⁶

Im französischen Strafrecht legt Art. 121-7 Code Pénal die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Verbrechen fest. Derjenige, der wissentlich durch Beihilfe und Unterstützung die Vorbereitung und Ausführung eines Verbrechens erleichtert, ist mitschuldig an dem Verbrechen.⁹⁷ Demnach muss der Täter wissen, dass der Haupttäter ein Kernverbrechen begeht oder dabei ist, es zu begehen, und dass er durch seine Hilfe oder Unterstützung die Vorbereitung oder Begehung des Verbrechens erleichtert. Die Rechtsprechung lehnte die Ansicht ab, dass der Täter darüber hinaus Teil des gemeinsamen Planes oder der ausführenden Organisation sein muss, da ansonsten viele Fälle der Teilnahme nicht bestraft werden könnten und eine solche Auslegung dem französischen Recht

widersprechen würde. Die Voraussetzungen des Art. 121-7 Code Pénal gelten auch für juristische Personen.⁹⁸

2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren vor der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches in Deutschland nicht als solche strafbar. Eine Strafbarkeit war nur durch den Rückgriff auf die Tatbestände des allgemeinen Strafrechts möglich, wie z.B. auf § 223 StGB (Körperverletzung), §§ 211, 212 StGB (Tötungsdelikte) oder §§ 177 ff. StGB (Sexualdelikte) sowie auf speziellere Delikte wie § 234a StGB (Verschleppung) oder § 241a StGB (Politische Verdächtigung). Damit konnte aber der Unrechtgehalt der Tat als Teil eines systematischen oder ausgedehnten Angriffs auf eine Zivilbevölkerung nicht abgebildet werden.⁹⁹

Der Unterschied wird auch deutlich durch die von der deutschen Rechtsprechung vertretene Ansicht, dass es sich bei den Tatbegehungsvarianten des § 7 Abs. 1 Nrn. 1–10 VStGB um eigenständige Tatbestände und nicht um unselbstständige Tatmodalitäten handelt. Verwirklicht eine Handlung mehrere der angeführten Tatbestände, stehen diese grundsätzlich im Verhältnis ungleichartiger Tateinheit zueinander.¹⁰⁰

Art. 607bis CP (Verbrechen gegen die Menschlichkeit)¹⁰¹ trat am 1. Oktober 2004 in Spanien in Kraft. Die Rechtsprechung sah sich mit der Problematik des Rückwirkungsverbotes in Fällen u.a. in Verbindung mit den Militärdiktaturen in Lateinamerika konfrontiert.¹⁰²

In erster Instanz verneinte das Gericht zwar die direkte Anwendung von internationalem Recht in Spanien, auch von internationalem Gewohnheitsrecht. Vertrat aber den Standpunkt, dass dies in Bezug auf die Kernverbrechen anders zu beurteilen sei und verwies in seiner Begründung auf die diesbezügliche Rechtsprechung anderer Länder seit den Nürnberger Prozessen. Es handle sich um ein Verbrechen gegen die gesamte Menschheit und außerdem um Verbote, die bereits zum Tatzeitpunkt existiert hätten. Das Legalitätsprinzip sei zum Schutze des Bürgers vor dem Staat erschaffen worden und sollte daher nicht herangezogen werden, um staatliche Akteure der Strafverfolgung zu entziehen. Das Prinzip müsste daher in dieser Weise neu interpretiert werden. Das Gericht sah den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllt, obgleich er zum Zeitpunkt der Tat noch nicht Teil des spanischen Strafgesetzbuches war. Es vertrat die Ansicht, dass der Völkermord eine Unterkategorie des Verbrechens gegen die Menschlichkeit sei und daher der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit auch auf Tathandlungen vor Inkrafttreten des Art. 607bis CP angewendet werden könne. Begründet wurde diese Entscheidung mit der früheren

⁹² BGH, Beschl. v. 21.2.2001 – 3 StR 244/00 = NJW 2001, 2732 (2733).

⁹³ Landgericht Itä-Uusimaa, Urt. v. 11.6.2010 – R09/404, Kap. 7.2, S. 110.

⁹⁴ Landgericht Itä-Uusimaa, Urt. v. 11.6.2010 – R09/404, Kap. 7.2, S. 52 ff., S. 59 und S. 111; das Urteil wurde durch das Berufungsgericht bestätigt, Berufungsgericht Helsinki, Urt. v. 30.3.2012 – R10/2555.

⁹⁵ Gesetz 212/2008 v. 11.4.2008; *Heikkilä*, in: Stockholm Institute for Scandinavian Law (Hrsg.), *Investigation and Prosecution in Scandinavia of International Crimes*, Bd. 66, 2020, S. 457 (472).

⁹⁶ BGH, Urt. v. 21.5.2001 – 3 StR 575/14 = HRRS 2015 Nr. 874, Rn. 10.

⁹⁷ Gesetz Nr. 92-683 v. 22.7.1992, in Kraft seit 1.3.1994.

⁹⁸ Cour de Cassation, Urt. v. 7.9.2021 – Nr. 2019-87.367, Rn. 66–71; das französische Strafrecht kennt anders als das deutsche die Unternehmensstrafbarkeit.

⁹⁹ BT-Drs. 14/8524, S. 12.

¹⁰⁰ BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – 3 StR 230/22, Rn. 61 f. = NJW 2023, 1138 (1144 f.).

¹⁰¹ Ley Orgánica 15/2003 v. 25.11.2003.

¹⁰² Audiencia Nacional, Urt. v. 19.4.2005 – SAN 2016/2005, S. 69 f.

sehr weiten Anwendung des Tatbestandes in anderen Ländern unter Einbeziehung der Genfer Konventionen und der Diskussionen zur Völkermordkonvention in den Jahren 1946–1948.¹⁰³

Das Tribunal Supremo hob das Urteil mit der Begründung auf, dass das spanische Recht keine direkte Anwendbarkeit internationalen Rechts vorsähe, ohne dass die Voraussetzungen der Art. 93 ff. Spanische Verfassung erfüllt seien, d.h. u.a. dass das spanische Parlament dem zugestimmt habe. Taten vor Einführung des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit könnten nur insoweit bestraft werden, als dass für die einzelnen Handlungen eigenständige Straftatbestände vorgesehen wären. Im gegenständlichen Fall blieben die Verurteilungen für 30-fachen Mord (Art. 139 Abs. 1 CP) und für die Beteiligung an der Freiheitsberaubung (Art. 163 CP) in 255 Fällen bestehen. Voraussetzung für die Zuständigkeit von spanischen Gerichten war, dass die Verbrechen im Tatortstaat und in Spanien zum Zeitpunkt der Taten unter Strafe gestellt waren.¹⁰⁴

Das finnische Strafgesetzbuch enthält neben dem „einfachen“ Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. Kap. 11 § 3 finnStGB in Kap. 11 § 4 finnStGB die Qualifikation des besonders schweren Falles des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Das Delikt ist qualifiziert, wenn das Verbrechen gegenüber einer großen Anzahl von Personen begangen, in einer besonders brutalen, grausamen oder erniedrigenden Weise ausgeführt oder besonders geplant oder systematisch verübt wird.¹⁰⁵

a) Systematischer oder ausgedehnter Angriff gegen eine Zivilbevölkerung

Aufgrund der fehlenden Legaldefinition für den „Angriff gegen eine Zivilbevölkerung“ greift die deutsche Rechtsprechung auf die in Art. 7 Abs. 2 lit. a ICC-Statut enthaltene Definition zurück.¹⁰⁶ Die Zivilbevölkerung wird als eine größere Gruppe von Menschen mit gemeinsamen Unterscheidungsmerkmalen definiert, die ursächlich für den Angriff auf sie sind. Entscheidend ist, dass der Angriff sich gegen eine erhebliche Anzahl von Einzelpersonen richtet.¹⁰⁷ Das „Politik-

element“ ist erfüllt, wenn die Tatbegehung in Ausführung oder Unterstützung der Politik eines Kollektivs geschieht.¹⁰⁸

Das OLG Stuttgart hatte das Vorliegen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der fehlenden geographischen Ausdehnung verneint, jedoch gleichzeitig den systematischen Angriff bejaht.¹⁰⁹ Der Bundesgerichtshof machte deutlich, dass nur eine der beiden Alternativen vorliegen muss, d.h. der Angriff muss entweder systematisch oder ausgedehnt sein.¹¹⁰ Unter dem Begriff „systematisch“ ist eine planmäßige, organisierte Anwendung von Gewalt im Sinne eines konsequenten Handelns zu verstehen; ausgedehnt ist ein Angriff, der in großem Umfang durchgeführt wird und eine hohe Anzahl von Opfern in der Zivilbevölkerung zur Folge hat.¹¹¹

Seit 1994 sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 212-1 bis 212-3 Code Pénal) in Frankreich strafbar. Der französische Gesetzgeber hatte zunächst den ausgedehnten oder systematischen Angriff nicht als Tatbestandselement vorgesehen.¹¹² Mit der Änderung von 2010 wurde dieses Kontextelement in Art. 212-1 Code Pénal implementiert.¹¹³ 2014 wurde der Straftatbestand schließlich dem Art. 7 ICC-Statut noch weiter angeglichen.¹¹⁴ In einem die syrischen Foltergefängnisse betreffenden Fall hatte das Berufungsgericht in Paris die Anwendung des Art. 212-1 Code Pénal darauf gestützt, dass die syrische Verfassung Folter und Mord verbieten würde. Das Kassationsgericht hob das Urteil auf. Dem syrischen Strafrecht fehle die Voraussetzung eines systematischen oder ausgedehnten Angriffs auf eine Zivilbevölkerung, basierend auf einem gemeinsamen Plan. Der Täter könne nur für die einzelnen Taten, d.h. Mord (Art. 221-1 ff. Code Pénal) und Folter (Art. 222-1 Code Pénal), verurteilt werden.¹¹⁵

In Spanien wird in Art. 607bis CP der Zusammenhang zwischen der begangenen Einzeltat und dem systematischen oder großflächigen Angriff gegen die gesamte Zivilbevölkerung oder Teile von dieser verlangt. Das darf aber nicht als Voraussetzung verstanden werden, dass die Handlungen des Einzeltäters großflächig oder systematisch sein müssen. Nach der Rechtsprechung erfordert gerade dieses Kontextelement

¹⁰³ Audiencia Nacional, Urt. v. 19.4.2005 – SAN 2016/2005, S. 70 ff.; u.a. wird auf die Rechtsprechung anderer Länder verwiesen, z.B. auf den Fall Barbie in Frankreich (Cour de Cassation, Urt. v. 3.6.1988 – 87-84.240) oder auf die „Mauerschützenprozesse“ u.a. gegen Krenz (BVerfG, Beschl. v. 12.1.2000 – 2 BvR 2414/99).

¹⁰⁴ Tribunal Supremo, Urt. v. 1.10.2007 – STS 798/2007, Sexto.

¹⁰⁵ Gesetz 212/2008; *Heikkilä* (Fn. 95), S. 467.

¹⁰⁶ BGH, Beschl. v. 17.6.2010 – AK 3/10, Rn. 25; dies entspricht auch der Begründung für die Nichtaufnahme einer Definition in den Gesetzeswortlaut (BT-Drs. 14/8524, S. 20).

¹⁰⁷ BGH, Beschl. v. 9.2.2021 – AK 5/21 = BeckRS 2021, 3076 Rn. 32 = openJur 2021, 6389 Rn. 37 und BGH, Urt. v. 20.12.2018 – 3 StR 236/17, Rn. 164 = NJW 2019, 1818 (1826).

¹⁰⁸ BGH, Beschl. v. 17.6.2010 – AK 3/10, Rn. 25 = NJOZ 2010, 1736 (1738); OLG Stuttgart, Urt. v. 28.9.2015 – 5-3 StE 6/10, Rn. 1228 = BeckRS 2015, 118449. Die Voraussetzungen sah die Rechtsprechung gegeben bei der FDLR (Forces Démocratiques de Libération du Rwanda; vgl. BGH, Urt. v. 20.12.2018 – 3 StR 236/17, Rn. 168 = NJW 2019, 1818 [1826]) und beim Islamischen Staat (BGH, Beschl. v. 9.2.2021 – AK 5/21 = BeckRS 2021, 3076 Rn. 37).

¹⁰⁹ OLG Stuttgart, Urt. v. 28.9.2015 – 5-3 StE 6/10, Rn. 1224 ff. = BeckRS 2015, 118449.

¹¹⁰ BGH, Urt. v. 20.12.2018 – 3 StR 236/17, Rn. 164 = NJW 2019, 1818 (1825).

¹¹¹ BGH, Beschl. v. 17.6.2010 – AK 3/10, Rn. 27 = NJOZ 2010, 1736 (1739).

¹¹² Gesetz Nr. 92-684 v. 22.7.1992.

¹¹³ Gesetz Nr. 2010-930 v. 9.8.2010.

¹¹⁴ Gesetz Nr. 2013-711 v. 5.8.2013, Art. 15.

¹¹⁵ Cour de Cassation, Urt. v. 24.11.2021 – 21-81.344; Cour de Cassation, Urt. v. 7.9.2021 – 2019-87.367, Rn. 64.

die Verfolgung der Täter durch alle Staaten, nicht nur durch den Tatortstaat.¹¹⁶

Das Politeklement ist für die spanische Rechtsprechung eine der Grundvoraussetzungen für die Strafbarkeit als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, d.h., dass die Tat im Rahmen der staatlich oder auch von einer Macht ausübenden Organisation vertretenen Politik oder eines Plans verübt werden muss.¹¹⁷

b) Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen

Der Begriff der Folter findet sich sowohl in § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB als auch in § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB.¹¹⁸ Die Tatbegehungsvariante wird erfüllt durch die Zufügung von erheblichen körperlichen und seelischen Schäden oder Leiden. Nach Ansicht der Rechtsprechung ist das Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit weit auszulegen, da es nicht allein zum Ausschluss von Bagatellfällen diene. Bei der Beurteilung müssen alle Gesamtumstände mit einbezogen werden, wie die Art der Handlung und deren Kontext. Das Maß der einfachen Körperverletzung muss jedenfalls durch die Tathandlung deutlich überschritten werden.¹¹⁹ Bleibende Gesundheitsschäden oder Schmerzen extremen Ausmaßes sind nicht erforderlich und auch nicht, dass die Schäden eine in § 226 StGB angeführte schwere Folge nach sich ziehen.¹²⁰

Im Unterschied zu §§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 Nr. 8 VStGB muss das Opfer sich zum Zeitpunkt der Zufügung von erheblichen körperlichen oder seelischen Schäden oder Leiden im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Täters befinden, um die Anforderungen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB zu erfüllen. Bezüglich der Beihilfe wird auf die Rechtsprechung zu Mitarbeitern in Konzentrationslagern verwiesen.¹²¹ Einen psychischen Beitrag i.S.d. § 27 Abs. 1 StGB leistet der Täter mit Handlungen, die sich in ein gesamtes System einbinden lassen. Durch die vom Gehilfen vorgenommenen Festnahmen und den Transport der Opfer zu den vorgegebenen Räumlichkeiten wurde eine konkrete Handlung gesetzt, die entscheidend für ihre spätere Folterung war. Ohne diese

Tätigkeiten im Vorfeld hätte das System nicht funktioniert. Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 StGB waren damit erfüllt.¹²²

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB enthält eine Einschränkung des Opferkreises. Es muss sich um eine nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Person i.S.d. § 8 Abs. 6 VStGB handeln. Die Frage, ob die Rechtsprechung das Verfolgen eines Zwecks im Sinne der Definition der Folter in Art. 1 Abs. 1 Anti-Folterkonvention als ursächlich für die Zufügung der erheblichen körperlichen oder seelischen Schäden oder Leiden für notwendig erachtet, wurde bislang nicht abschließend beantwortet. Eine dahingehend weite Auslegung des Zwecks ist aber zu erwarten, da ein solcher nicht die Voraussetzung der Nötigung gem. § 240 StGB erfüllen muss, sondern bereits im Ziel das Opfer zu bestrafen oder zu erniedrigen zu sehen ist.¹²³ Folter ist nur als Beispiel angeführt.¹²⁴

Neben der Folter als Tathandlung in Art. 607bis Abs. 2 Nr. 8 CP hat Spanien 1995 den Tatbestand der Folter als eigenständiges Delikt in Art. 174 CP aufgenommen.¹²⁵ Dieser orientiert sich an der Definition in Art. 1 Anti-Folter Konvention.¹²⁶ Art. 607bis Abs. 2 Nr. 8 S. 3 CP fordert jedoch nicht mehr, dass die Tathandlung gesetzt wird, um Informationen zu erhalten oder als Bestrafung. Es reicht aus, dass der Täter dem Opfer schweres physisches oder psychisches Leid zufügt. Der Ausschluss der Strafbarkeit, vorgesehen in Art. 8 Abs. 2 lit. e ICC-Statut, d.h. wenn die Schmerzen oder das Leiden auf einer rechtmäßigen Sanktion beruhen, wurde nicht in das spanische Strafrecht übernommen.¹²⁷

Vor Einführung des VStGB orientierte sich die deutsche Rechtsprechung bei der Feststellung des Täterkreises an der Anti-Folter-Konvention und schränkte diesen ein auf „staatliche Organe oder durch mit staatlicher Billigung tätig werdende Personen“.¹²⁸ Nach geltender Gesetzeslage in Deutschland und Spanien kann jedermann Täter sein.¹²⁹

¹¹⁶ Audiencia Nacional, Urt. v. 19.5.2005 – SAN 2016/2005, S. 81 f.; das Vorliegen des Kontextelementes wurde in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung des Militärputsches und die Aufrechterhaltung der Militärdiktatur in Argentinien bejaht, S. 66 ff.; ebenso Tribunal Supremo, Urt. v. 1.10.2007 – STS 798/2007, Primero.

¹¹⁷ Audiencia Nacional, Urt. v. 19.5.2005, SAN 2016/2005, S. 72 und 81.

¹¹⁸ In der Begründung zum Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs wird bei den Voraussetzungen zu § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB auf § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB verwiesen, BT-Drs. 14/8524, S. 26.

¹¹⁹ BGH, Beschl. v. 17.11.2016 – AK 54/16 = BeckRS 2016, 20892 Rn. 29 und 30; BGH, Beschl. v. 25.9.2018 – StB 40/18, Rn. 22 = BeckRS 2018, 24755.

¹²⁰ BGH, Beschl. v. 3.2.2021 – AK 50/20 = NSTZ-RR 2021, 155 (156).

¹²¹ BGH, Beschl. v. 20.9.2016 – 3 StR 49/16, Rn. 17 ff. = NJW 2017, 498 (499 f.).

¹²² BGH, Beschl. v. 6.6.2019 – StB 14/19, Rn. 76 = NJW 2019, 2627 (2635).

¹²³ BGH, Urt. v. 28.1.2021 – 3 StR 564/19, Rn. 83 = NJW 2021, 1326 (1334).

¹²⁴ Geiß/Zimmermann, in: Erb/Schäfer (Fn. 29), VStGB § 8 Rn. 213.

¹²⁵ Ley Orgánica 10/1995 v. 23.11.1995, geändert mit Ley Orgánica 15/2003 v. 25.11.2003; auch das finnische Strafgesetzbuch sieht Folter in § 9a finnStGB als eigenständiges Delikt vor, Gesetz 990/2009.

¹²⁶ Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, GA Res. 39/46 v. 10.12.1984.

¹²⁷ Gil-Gil, in: Eser/Sieber/Kreicker (Fn. 16), S. 99 (117 f.).

¹²⁸ BGH, Urt. v. 21.2.2001 – 3 StR 372/00, Rn. 24 = BGHSt 46, 292 = JR 2002, 79 = NJ 2001, 192 = NJW 2001, 2728 = NSTZ 2001, 658 = NSTZ 2001, 628.

¹²⁹ Ambos (Fn. 33), VStGB Vorbemerkung zu § 8 Rn. 22; diese Beschränkung ist in Spanien nur für den Einzeltatbestand der Folter i.S.d. Art. 174 CP vorgesehen.

3. Kriegsverbrechen

Die Tatbestände der Kriegsverbrechen wurden erst mit Einführung des Völkerstrafgesetzbuches in das deutsche Strafrecht aufgenommen. Vorher waren die Tathandlungen nur durch Rückgriff auf die allgemeinen Tatbestände im Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgbar.¹³⁰ Ihre Untergliederung in die §§ 8–12 VStGB richtet sich nach dem jeweiligen zu schützenden Rechtsgut. Sehr zu begrüßen ist, dass die Differenzierung nach internationalem und nicht-internationalem Konflikt weitestgehend aufgegeben wurde.¹³¹

Bereits 1986 wurden die zunächst allgemein gehaltenen Normen zu den Kriegsverbrechen in Kap. 22 Art. 6 BrB des schwedischen Strafgesetzbuches aufgenommen.¹³² Darin wurde eine Strafbarkeit für schwere Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten und bei Besatzungen vorgesehen. Im Kap. 22 Art. 6 Abs. 1 Nrn. 1–7 BrB wurden exemplarisch Verstöße aufgelistet, die im Sinne des Gesetzes als schwer einzustufen sind.¹³³ Bei vor 2014 begangenen Taten setzten sich die Gerichte eingehend mit den einzelnen Konventionen auseinander, um das Vorliegen der geforderten Elemente festzustellen.¹³⁴ Seit der Reform 2014 finden sich die Kriegsverbrechen in §§ 3 ff. Gesetz über die Bestrafung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.¹³⁵

Im finnischen Strafgesetzbuch sind die Kriegsverbrechen in Kap. 11 § 5 ff. normiert. Es wird nicht zwischen internationalem und nicht-internationalem Konflikt getrennt, weshalb die Strafbarkeit teilweise über die des ICC-Statuts hinausgeht. In Finnland, ebenso wie in Schweden, ist die Besatzung als Kontextelement für Kriegsverbrechen vorgesehen.¹³⁶

a) Bewaffneter Konflikt

Ein bewaffneter Konflikt verlangt den Einsatz von Waffengewalt, der einer der beiden gegnerischen Parteien zugerechnet werden kann. Um Tumulte oder Unruhen auszuschließen,

müssen die Kampfhandlungen jedoch über einen gewissen Zeitraum andauern.¹³⁷

Zwischen der Tat und dem bewaffneten Konflikt, der für den Täter von besonderer Bedeutung sein muss, muss ein Zusammenhang bestehen. Der bewaffnete Konflikt darf nicht nur die Gelegenheit zur Begehung der Tat bieten, wobei eine laufende Kampfhandlung keine Voraussetzung ist. Indizien für das Vorliegen dieses funktionalen Zusammenhanges zwischen Konflikt und Täter sind u.a. die Art und Weise der Begehung, die Einstellung des Täters zur Tat und der mit der Tathandlung verfolgte Zweck.¹³⁸

In Schweden wurde bereits 1986 in Kap. 22 Art. 6 Abs. 1 BrB gefordert, dass es sich um einen bewaffneten Konflikt handeln und dass die Tat mit diesem im Zusammenhang stehen musste. Eine Unterscheidung zwischen internationalem und nicht-internationalem Konflikt wurde aber notwendig aufgrund der direkten Anwendung von internationalem humanitärem Völkerrecht durch die Gerichte.¹³⁹ Mit der Einführung des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortung für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen wurde die Trennung teilweise aufrechterhalten.¹⁴⁰ Die Verweigerung des Zugangs zum Gericht zur Durchsetzung der bürgerlichen Rechte gem. § 7 Gesetz über die Bestrafung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen fordert das Vorliegen eines internationalen Konflikts oder einer Besatzung. § 4 Gesetz über die Bestrafung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (Kriegsverbrechen gegen Personen) verlangt jedoch nur das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts oder einer Besatzung.¹⁴¹

Die finnische Rechtsprechung stellte bezüglich der Auseinandersetzungen im Irak mit dem IS fest, dass es sich um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelte. Eine tiefergehende Auseinandersetzung über die Art des Konflikts findet sich jedoch nicht im Urteil.¹⁴² Die Anwendung orientierte sich damit an Art. 8 Abs. 2 lit. c Nr. ii ICC-Statut. Kap. 11 § 5 finnStGB stellt explizit alle in Art. 8 ICC-Statut vorgesehenen Tatbegehungsvarianten unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen unter Strafe.¹⁴³

¹³⁰ Z.B. BGH, Urte. v. 21.2.2001 – 3 StR 372/00, Rn. 26 = BGHSt 46, 292 = JR 2002, 79 = NJ 2001, 192 = NJW 2001, 2728 = NStZ 2001, 658 = NStZ 2001, 628, die Misshandlungen der Opfer durch den Angeklagten wurden als Folter i.S.d. Art. 1 Anti-Folter-Konvention und des Art. 147 IV. Genfer Konventionen eingeordnet. Der Täter wurde in der Folge für gefährliche Körperverletzung i.S.d. § 223a StGB (a.F.) verurteilt.

¹³¹ BT-Drs. 14/8524, S. 23 (24); *Ambos* (Fn. 33), VStGB Vorbemerkung zu § 8 Rn. 27.

¹³² SFS 1986:645.

¹³³ *Cornils*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen*, Bd. 2, 2003, S. 183 (200 ff.), ebenso LG Blekinge, Urte. v. 4.1.2023 – B 2759-21, S. 12.

¹³⁴ Z.B. LG Blekinge, Urte. v. 4.1.2023 – B 2759-21, S. 15 f.; das Gericht stellte ausführlich die Anwendbarkeit des gemeinsamen Art. 3 Genfer Konventionen in einem Syrien betreffenden Fall dar.

¹³⁵ SFS 2014:406.

¹³⁶ Zur Entwicklung der Kriegsverbrechen seit 1974 im finnischen Strafgesetzbuch siehe *Heikkilä* (Fn. 95), S. 461 ff., insbesondere S. 463.

¹³⁷ BT-Drs. 14/8524, S. 25; BGH, Beschl. v. 17.6.2010 – AK 3/10, Rn. 31 = NJOZ 2010, 1736 (1739).

¹³⁸ BGH, Beschl. v. 17.11.2016 – AK 54/16, Rn. 31 = BeckRS 2016, 20892; BGH, Beschl. v. 25.9.2018 – StB 40/18, Rn. 22 = BeckRS 2018, 24755.

¹³⁹ LG Blekinge, Urte. v. 4.1.2023 – B 2759-21, S. 13 f.; LG Stockholm, Urte. v. 16.2.2017 – B 3787-16, S. 10 f.

¹⁴⁰ SFS 2014:406 v. 28.5.2014.

¹⁴¹ LG Göteborg, Urte. v. 29.3.2023 – B 7721-21, B 4663-22, S. 14 f.

¹⁴² LG Pirkanmaa, Urte. v. 18.3.2016 – R 16/1304, S. 2; kritisch hierzu *Heikkilä* (Fn. 95), S. 474.

¹⁴³ LG Helsinki, Urte. v. 10.1.2019 – R 18/6593, S. 8; durch die explizite Nennung des Art. 8 ICC-Statut sind alle Tatbestandsvarianten vollumfänglich erfasst.

b) Schwerwiegende Entwürdigung und Erniedrigung einer nach humanitärem Völkerrecht geschützten Person

§ 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB erfasst die Erniedrigung und Entwürdigung einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person. Nach Ansicht der Rechtsprechung umfasst der in § 8 Abs. 6 Nr. 3 VStGB geforderte Zustand der Wehrlosigkeit von Angehörigen der Streitkräfte und gegnerischen Kämpfern auch Verstorbene. Schutzobjekt in diesem Fall ist die Totenehre bzw. die über den Tod hinaus wirkende Ehre eines Menschen.¹⁴⁴ Damit folgt die Rechtsprechung der in den Verbrechenselementen zu Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. xxi ICC-Statut vertretenden Ansicht, dass auch erniedrigende und entwürdigende Handlungen mit Toten erfasst werden.¹⁴⁵

Unter Behandlung ist jedes auf das Opfer unmittelbar bezogene Verhalten zu verstehen, wobei eine physische Einwirkung nicht gefordert ist.¹⁴⁶ Sie muss auch nicht zwingend vom Betroffenen wahrgenommen werden.¹⁴⁷ Um die Schwelle zur Erheblichkeit zu überschreiten, muss die Handlung geeignet sein, die Würde des Opfers in einem solchen Ausmaß zu beeinträchtigen, dass sie sich für einen objektiven Betrachter unter Berücksichtigung der kulturellen Hintergründe des Opfers als Gräueltat darstellt.¹⁴⁸

Ein ähnlicher Ansatz wird auch in Schweden von der Rechtsprechung vertreten. Zu den nach § 3 Gesetz über die Bestrafung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen geschützten Personen gehören auch Verstorbene.¹⁴⁹ Nach Ansicht der Rechtsprechung könnte bei Betrachtung aller Umstände das bloße Posieren für später in sozialen Medien veröffentlichte Filme oder Fotos mit Leichen oder schwerverletzten Personen für eine Strafbarkeit gem. § 4 Nr. 7 Gesetz über die Bestrafung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ausreichen. Das Machen von Siegeszeichen, begleitet von beleidigenden und herabsetzenden Äußerungen über das Opfer, verbunden mit der Veröffentlichung der

Filme und Fotos auf Facebook, ist eine Verletzung der persönlichen Würde der Person sowie eine erniedrigende und entwürdigende Behandlung, die geeignet ist, die persönliche Würde schwer zu verletzen.¹⁵⁰

Die finnische Rechtsprechung bezieht sich ebenso auf die Verbrechenselemente zu Art. 8 Abs. 2 lit. c Nr. ii ICC-Statut und verlangt nicht, dass das Opfer die erniedrigende und herabwürdigende Behandlung persönlich wahrnimmt, weshalb auch Leichen mit einbezogen sind.¹⁵¹ Das Stellen des Fußes auf den abgetrennten Kopf eines gegnerischen Kämpfers, dessen Identität problemlos ermittelt werden konnte, in Verbindung mit der Veröffentlichung des Fotos auf dem allgemein zugänglichen Facebook-Account des Täters, erfüllt die Voraussetzungen an eine erniedrigende und herabwürdigende Behandlung.¹⁵²

Strittig wurde diskutiert, ob der Schutz auch für Personen gelte, die nicht Teil einer regulären Armee seien. Das Opfer war IS-Kämpfer. Die Rechtsprechung machte deutlich, dass auch diese zum geschützten Personenkreis gehören, sobald sie hors de combat seien, also an den Gefechten nicht mehr aufgrund Verwundung oder Gefangenschaft teilnehmen konnten. Die Rechtfertigung des Angeklagten, er habe die Fotos nur deshalb öffentlich gemacht, da der IS dies ebenfalls getan habe, wurde vom Gericht zurückgewiesen, denn Verletzungen des internationalen humanitären Rechts durch die gegnerische Seite haben keinen Einfluss auf die Strafbarkeit des Einzelnen für seine eigenen Taten.¹⁵³

IV. Resümee

Die Reichweite des nationalen Strafrechtsanwendungsrechts für Verbrechen nach internationalem Strafrecht ist der wichtigste Ausgangspunkt für die nationale Strafverfolgung. Das Weltrechtsprinzip findet sich in allen Prozessordnungen, jedoch in unterschiedlicher Ausprägung. Die Zuständigkeit von finnischen und schwedischen Gerichten ist hierbei am umfassendsten. Frankreich, Deutschland und Spanien fordern einen mehr oder minder ausgeprägten legitimierenden Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit. Einschränkungen sind grundsätzlich nicht abzulehnen, da die Mitgliedstaaten auch nicht zur Übernahme eines umfassenden Universalitätsprinzips verpflichtet sind. Jedoch sollte dabei das Ziel nicht aus den Augen verloren werden, jede Strafbarkeitslücke bei der Strafverfolgung der Täter von Makroverbrechen zu schließen.

Die Umsetzung der Tatbestände des internationalen Strafrechts erfolgt in den Beispielländern sehr unterschiedlich. Frankreich sieht z.B. den Völkermord nicht als eigenständiges Delikt, sondern als schwerste Form der Verbrechen gegen

¹⁴⁴ U.a. BGH, Beschl. v. 8.9.2016 – StB 27/16, Rn. 22 = NJW 2016, 3604 (3606); BGH, Urt. v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, Rn. 16 = NJW 2017, 3667 (3668); BGH, Beschl. v. 9.3.2022 – AK 6/22, Rn. 31 = BeckRS 2022, 5720; BGH, Urt. v. 28.1.2021 – 3 StR 564/19, Rn. 91 = NJW 2021, 1326 (1334).

¹⁴⁵ Elements of Crimes, Fn. 49, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/Publications/Elements-of-Crimes.pdf> (17.9.2025).

¹⁴⁶ BGH, Urt. v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, Rn. 37 ff. = NJW 2017, 3667 (3670); die Rspr. übernimmt hier die Auslegung des Begriffes „Behandlung“ von § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, bei der die Körperverletzungshandlung mit einbezogen wird, nicht nur der Körperverletzungserfolg, Eschelbach, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.2.2025, § 224 Rn. 41.

¹⁴⁷ BGH, Urt. v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, Rn. 44 = NJW 2017, 3667 (3671).

¹⁴⁸ BGH, Urt. v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, Rn. 50 = NJW 2017, 3667 (3671).

¹⁴⁹ Berufungsgericht Skåne und Blekinge, Urt. v. 11.4.2017 – B 3187-16, S. 2; LG Blekinge, Urt. v. 6.12.2016 – B 569-16, S. 7 ff.; LG Blekinge, Urt. v. 4.1.2023 – B 2759-21, S. 18.

¹⁵⁰ LG Blekinge, Urt. v. 4.1.2023 – B 2759-21, S. 16 f.; LG Göteborg, Urt. v. 29.3.2023 – B 7721-21, B 4663-22, S. 20 f.

¹⁵¹ LG Helsinki, Urt. v. 10.1.201 – R 18/6593, S. 6 f.; der Angeklagte hatte dem toten Opfer den Kopf abgeschnitten, ihn hochgehalten und dabei ein Siegeszeichen gemacht. Die Tat wurde gefilmt und von ihm selbst oder anderen auf die Facebook-Seite des Angeklagten hochgeladen.

¹⁵² LG Pirkanmaa, Urt. v. 18.3.2016 – R 16/1304, S. 3.

¹⁵³ LG Pirkanmaa, Urt. v. 18.3.2016 – R 16/1304, S. 4.

die Menschlichkeit. Diese gelten in der Rechtsprechung als schwerstes internationales Delikt, wodurch eine Hierarchie gegenüber den Kriegsverbrechen entstanden ist.¹⁵⁴

Die Gruppen, die Ziel eines Völkermords sein können, sind in Frankreich, Spanien und Finnland erweitert. In Frankreich und Finnland wurden offene Formulierungen gewählt, die es nun möglich machen, z.B. auch Gruppen zu erfassen, die sich aufgrund der sexuellen Orientierung ihrer Mitglieder bestimmen. Deutschland und Schweden sind dem Ansatz des ICC-Statuts gefolgt und beschränken den Schutz ausschließlich auf religiöse, nationale, ethnische und rassische Gruppen.

Die späte Einführung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit führte in allen Beispielländern zur Auseinandersetzung mit dem Legalitätsprinzip. In Spanien wurde versucht, über die direkte Anwendung von internationalem humanitärem Recht das Problem zu lösen. Die höchstrichterliche Entscheidung machte jedoch deutlich, dass auch in diesen Fällen das Legalitätsprinzip zu beachten sei. Ebenso entschieden die Gerichte in Frankreich.

Eine Besonderheit ist im finnischen Strafgesetzbuch vorgesehen. Es wird u.a. für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine Qualifikation des Delikts vorgesehen. Sind z.B. eine erhebliche Anzahl von Personen betroffen oder wird die Tat auf besonders grausame Weise begangen, so wird dies nicht nur über die Strafzumessung geregelt, sondern es ist das qualifizierte Delikt gem. Kap. 11 § 4 finnStGB anzuwenden. Damit sind auch Delikte, die in anderen Ländern möglicherweise nicht die erforderliche Erheblichkeit erlangen, in Finnland strafrechtlich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgbar.

In Schweden und Finnland wurde in Bezug auf die Kriegsverbrechen das Kontextelement „bewaffneter Konflikt“ um die „Besatzung“ erweitert. Damit geht die Strafbarkeit über die im ICC-Statut geforderte hinaus und erfasst auch Taten durch Besatzungsmächte als Kriegsverbrechen, die z.B. in Deutschland als Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgbar sind.

Bei der Tatbegehungsvariante des Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. xxi ICC-Statut, der schwerwiegenden Entwürdigung und Erniedrigung von völkerrechtlich geschützten Personen, wird in allen Ländern der gleiche Ansatz verfolgt. Zu den völkerrechtlich geschützten Personen gehören auch Verstorbene. Die nationalen Rechtsprechungen folgen damit den in den Verbrechenselementen zum ICC-Statut enthaltenen Vorgaben, d.h. dass das Opfer selbst die entwürdigende und erniedrigende Behandlung nicht wahrnehmen muss. Gerade in Bezug auf in sozialen Netzwerken gepostete Fotos und Videos mit Toten bzw. Körperteilen von diesen wurde das Vorliegen dieser Voraussetzung durch die Gerichte bejaht.

Jedes Strafrechtssystem in Europa hat seine Besonderheiten. Dies wird auch in der Umsetzung von internationalem Strafrecht in den nationalen Strafgesetzen und deren Anwendung durch die Gerichte deutlich. Das übergreifende Ziel sollte immer sein, keine Strafbarkeitslücken entstehen zu lassen und damit Tätern die Möglichkeit zu geben, sich ihrer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen. Den Beispiel-

ländern scheint dies gelungen zu sein. Jedoch ist zu einigen Tatbestandsvarianten noch keine Rechtsprechung ergangen und es bleibt abzuwarten, wie diese von nationalen Strafgerichten unter Einbeziehung des Allgemeinen Teils des nationalen Strafrechts ausgelegt werden.

¹⁵⁴ Cour de Cassation, Urt. v. 7.9.2021 – 2019-87-367, Rn. 64.